

- 2. Feb. 1956

15

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein
im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1948,
§ 10.

Leitsätze:

Zur Kündigung des Inhabers eines Bergmannsversorgungsscheines ist die Zustimmung der Zentralstelle nach § 10 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1948 dann nicht erforderlich, wenn der Betrieb nicht beschäftigungspflichtig ist und der Arbeitnehmer sich bei der Einstellung auf den Bergmannsversorgungsschein nicht berufen hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 176/55

Urteil des BAG vom 9. Februar 1956

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 176/55

5 Sa 132/54
(Düsseldorf)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 9. Februar 1956
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1956
durch die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Simons und
Prof.Dr.Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter
Falk und Dr. Jüttner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil der 5. Kammer des Landesarbeits-
gerichts Düsseldorf vom 9. Februar 1955
- 5 Sa 132/54 - wird auf seine Kosten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines nach dem Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1948 (GVBl. N.W. S.139). Er war vom 7. August 1953 ab bei der Beklagten tätig. Unstreitig unterliegt die Beklagte nicht dem bezeichneten Gesetz; daß der Kläger einen Bergmannsversorgungsschein besaß, erfuhr sie erst unmittelbar vor der Kündigung. Als der Kläger am 18. Mai 1954 Ansprüche aufgrund des Bergmannsversorgungsscheines geltend machte, kündigte ihm die Beklagte am gleichen Tage zum 26. Mai 1954.

Der Kläger hat die am 11. Juni 1954 beim Arbeitsgericht eingegangene Klage auf Feststellung erhoben, daß durch diese Kündigung das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst sei. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter, während die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht stützt die Abweisung der Klage in erster Linie darauf, daß die Kündigungsschutzbestimmung in § 10 des Gesetzes nur Betriebe betreffe, die nach dem Gesetz verpflichtet seien, Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines zu beschäftigen, was auf die Beklagte nicht zuträfe. Der Kläger könne sich daher der Beklagten gegenüber auf den Besitz des Bergmannsversorgungsscheines nicht berufen, da er nicht von der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein auf einen Pflichtplatz dem Arbeitgeber zugewiesen worden sei. Demgegenüber meint die Revision, daß der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines nach denselben Grundsätzen behandelt werden müsse wie ein Schwerbeschädigter. Ebenso wie der Schwerbeschädigte habe auch der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines eine besondere Sicherung gegenüber anderen Arbeitnehmern.



Auf welche Art und Weise der Arbeitnehmer in den Genuß des Arbeitsplatzes gelangt sei, sei dabei völlig unerheblich. Die hierbei durch das Gesetz getroffene Interessenabwägung sehe den Arbeitgeber nur am Rande; es ständen sich lediglich die Interessen bestimmter Arbeitnehmer gegenüber.

Diese Auffassung der Revision ist jedoch nicht richtig. Zwar gewährt der Bergmannsversorgungsschein im § 10 des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. Juli 1948 – nur diese kommt für die Entscheidung des vorliegenden Falles in Frage, da das Änderungsgesetz vom 9. Juni 1954 erst nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses in Kraft getreten ist – dem Inhaber einen besonderen Kündigungsschutz, der dem Schwerbeschädigtengesetz nachgebildet ist. Für das Schwerbeschädigtenrecht hat das Reichsarbeitsgericht allerdings in ständiger Rechtsprechung (vgl. RAG ARS 2,56; 6,618; 8,277) die Auffassung vertreten, daß die beiden Mittel des Schwerbeschädigten-schutzes, der Einstellungszwang und die Kündigungsfürsorge, selbständig nebeneinander ständen, und daß der Entlassungsschutz des Schwerbeschädigtengesetzes auch zu Gunsten von Schwerbeschädigten wirke, die in einem dem Einstellungszwang dieses Gesetzes nicht unterliegenden Betrieb freiwillig eingestellt seien. Diese Rechtsansicht, die sich auf die gerade in der Frage der Beschäftigungspflicht von dem jetzt geltenden Text abweichende Fassung vom 12. Januar 1923 (RGBl. S.57) bezieht und im übrigen nicht ganz unbestritten ist (vgl. Gericke, RdA 1949, S. 427), kann aber nicht ohne weiteres auf den Bergmannsversorgungsschein übertragen werden, da dieser auf einer ganz anderen Rechtsgrundlage beruht. Die Eigenschaft des Schwerbeschädigten als solche wird kraft Gesetzes erworben, wenn eine der in § 1 SchwBeschG vorgesehenen Voraussetzungen vorliegt; sie ist also der Person, die diese Voraussetzung erfüllt, immanent, ohne daß es zum Erwerb dieser Eigenschaft eines eigenen Handelns dieser Person und eines besonderen Verwaltungsaktes bedarf (vgl. Sellmann, BB 1956, S.145 ff.). Diese Eigenschaft ist dem Schwerbeschädigten im öffentlichen Interesse beigelegt



und von seinem Willen unabhängig.

Der Bergmannsversorgungsschein ist hingegen, wie sich aus dem Entwurf vom 26. September 1947 (Landtagsdrucksache II - 109) als Begründung beigefügten Schreiben des seinerzeitigen britischen Regional Commissioner für Nordrhein-Westfalen, auf dessen Anregung die Einführung zurückzuführen ist, an den Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen ergibt, geschaffen worden, "um die Stellung des Bergmannsberufes zu heben und um noch mehr Männer zum Bergmannsberuf als Laufbahn zu bringen", also überwiegend im persönlichen Sonderinteresse des Bergmannes und der Bergbauunternehmungen. Aus diesem Grunde wurde es für notwendig erachtet, "den Bergarbeitern, den Bergarbeiterfamilien und den ehemaligen Bergarbeitern alle nur möglichen sozialen und wirtschaftlichen Privilegien zu gewähren". Dementsprechend ist auch der Bergmannsversorgungsschein nur als bloßer Berechtigungsschein ausgestaltet worden, der nur auf Antrag erteilt wird, wenn der Arbeitnehmer nachweist, daß die in § 1 oder § 2 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen, und der lediglich einen Anspruch auf bevorzugte Vermittlung in die festgesetzten Pflichtplätze gewährt (vgl. Boldt, RdA 1950, S.163; Schmidt, Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1948, § 1, Anm. B 4). Nur der Arbeitnehmer selbst ist antragsberechtigt, nicht etwa auch der Arbeitgeber oder eine Berufsorganisation; die Erteilung des Bergmannsversorgungsscheines ist somit ein auf die Person des berechtigten Antragstellers abgestellter mitwirkungsbedürftiger konstitutiver Verwaltungsakt. Die rechtliche Situation ist also eine gänzlich andere als im Schwerbeschädigtenrecht. Im Gegensatz zum Schwerbeschädigtenrecht ist es in das freie Ermessen des Bergmannes gestellt, ob er, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, einen Antrag auf Erteilung eines Bergmannsversorgungsscheines stellen und damit in den Genuß der Rechte aus dem Bergmannsversorgungsschein gelangen will. Es ist dem Berechtigten auch überlassen, ob er von den sich daraus ergebenden Rechten



Gebrauch machen will; die Wirkungen treten also nicht automatisch ein. Hieraus ergibt sich zunächst einmal, daß der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines dem Arbeitgeber bei der Einstellung davon Kenntnis geben muß, daß er den Schein besitzt und von den sich daraus ergebenden Rechten Gebrauch machen will. Des weiteren können die Bestimmungen des Gesetzes nur auf Betriebe Anwendung finden, die verpflichtet sind, Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines zu beschäftigen. Das folgt insbesondere auch aus dem dem Arbeitgeber gesetzlich zugestandenem Auswahlrecht. Nach § 8 des hier zugrunde zu legenden Gesetzes vom 10. Juli 1948 hat der Arbeitgeber aus den bei der Zentralstelle registrierten Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheines ein Recht auf Auswahl. Auch § 8 n.F. hat dieses Recht auf Auswahl beibehalten. Ein solches Recht kann seinem Wesen nach aber nur dann wahrgenommen werden, wenn der Arbeitgeber überhaupt weiss, daß es sich bei dem Bewerber um einen Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines handelt. Hinzu kommt schließlich, daß gemäß § 6 a.F. der Arbeitgeber bei der Auswahl der Arbeitsplätze Bedacht darauf zu nehmen hat, daß solche Arbeitsplätze mit Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheines besetzt werden, die ihrer Natur nach der Leistungsfähigkeit und Eignung des in Betracht kommenden Personenkreises entsprechen. Einer solchen Fürsorgepflicht kann der Arbeitgeber aber nur dann genügen, wenn er weiss, daß es sich bei dem Einzustellenden um einen Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines handelt. Der in § 6 a.F. ausgedrückte Gedanke hat in § 6 n.F. noch eine Vertiefung erfahren, in dem es ausdrücklich heißt, daß sich der Arbeitgeber innerhalb seiner Pflichtziffer um eine sinnvolle Beschäftigung der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines zu bemühen hat.

Da feststeht, daß der Betrieb der Beklagten kein Pflichtbetrieb im Sinne des Gesetzes war und da ferner der Kläger nach der Aussage der Zeugin N. bei der Einstellung nicht darauf hingewiesen hat, daß er Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines ist und damit nicht zu erkennen gegeben hat, daß er von den sich daraus ergebenden Rechten der Beklagten gegenüber Gebrauch machen wolle,

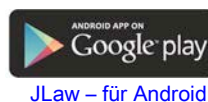


kann er sich auf den Kündigungsschutz des § 10 des Gesetzes nicht berufen. Die Kündigung des Klägers bedurfte daher auch nicht der Zustimmung der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein.

Auf die vom Landesarbeitsgericht in zweiter Linie behandelte Frage der Anfechtung der Einstellung des Klägers kommt es danach nicht an.

Die Revision macht weiter geltend, die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung sei gemäß § 138 BGB nichtig. Es verstoße gegen die guten Sitten, wenn die Beklagte dem Kläger kündige, nachdem dieser sich ihr gegenüber auf den Bergmannsversorgungsschein berufen habe. Diese Rüge ist nicht berechtigt. Die Beklagte gehörte nach den getroffenen Feststellungen nicht zu den beschäftigungspflichtigen Betrieben und wußte auch nicht, daß der Kläger im Besitz eines Bergmannsversorgungsscheines war. Mit der Kündigung des Arbeitsvertrages hat sie nur in gesetzlich erlaubter Weise den Schwierigkeiten aus dem Wege gehen wollen, die sich für sie daraus ergeben konnten, daß der Kläger plötzlich Rechte aus dem Bergmannsversorgungsschein herleitete. Ein sittenwidriges, d.h. ein dem Rechtsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entgegenstehendes Verhalten kann darin jedenfalls schon deshalb nicht erblickt werden, weil der Kläger den Besitz des Bergmannsversorgungsscheines der Beklagten verschwiegen hatte. Ob die Kündigung seitens der Beklagten etwa sozialwidrig im Sinne des § 1 KSchG gewesen wäre, hatte das Gericht nicht zu entscheiden, weil der Kläger eine Kündigungsschutzklage nicht erhoben hat. Auf die Schutzbestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes kann sich der Kläger auch nicht mehr berufen, weil er die Dreiwochenfrist des § 4 Abs.1 KSchG für die Erhebung der Kündigungsschutzklage nicht gewahrt hat.

Zu Unrecht meint die Revision, das Urteil des Landesarbeitsgerichts verstoße gegen § 139 ZPO, weil es übersehen habe, daß eine verspätete Zulassung solcher Klagen bei vorliegenden Voraussetzungen möglich



sei und weil es auf diese Rechtslage nicht hingewiesen habe. Diese Rüge ist jedenfalls nunmehr gegenstandslos, da die Sechsmonatsfrist des § 4 Abs.3 KStG längst verstrichen ist.

gez. Dr. Berger

Dr. Simons

Dr. Boldt

Falk

Dr. Hans Jüttner





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)